42-641-04-02-06-09-B268

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Renaturierung des Schermauer Grabens BA II

Aktenvermerk

Die Stadt Dingolfing hat die Renaturierung und ökologische Aufwertung des Schermauer Grabens BA II auf den Grundstücken FlNr. 71/17, 71/20 und 79/11, Gem. Frauenbiburg, auf einer Länge von ca. 310 m beantragt. Der Graben soll abwechslungsreicher gestaltet und in Teilbereichen leicht nach Norden verlegt werden.

Für das Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen (Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung in der ersten Stufe hat gezeigt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen:

das Vorhaben liegt im ermittelten Überschwemmungsgebiet des Schermauer Grabens (Anlage 3 Nummer 2.3.8).

Die Prüfung auf der zweiten Stufe hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Auswirkungen auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Schermauer Grabens

Im nördlichen Talgrund des Schermauer Grabens befindet sich ein ermitteltes Überschwemmungsgebiet.

Durch das Vorhaben wird bei häufig auftretenden Hochwässern eine zusätzliche Retention geschaffen. Das Vorhaben wirkt sich daher diesbzgl. positiv aus.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das genannte Schutzgut (Überschwemmungsgebiet) haben kann, sondern vielmehr zu einer Aufwertung führt.

Eine UVP-Pflicht besteht deshalb nicht (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Dingolfing, den 27.08.2024

Landratsamt Dingolfing-Landau

Schmid